Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5139

16. 06. 93

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/4876 —

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute

A. Problem

Die Sparverkehrsvorschriften der §§ 21 bis 22a des Kreditwesengesetzes werden durch die KWG-Novelle vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) zum 1. Juli 1993 aufgehoben. Auch in Zukunft sollen Spareinlagen an geeigneter Stelle in einer Weise definiert werden, bei der ihr bisheriger besonderer Charakter gewahrt bleibt. Artikel 1 Nr. 10 der KGW-Novelle sieht hierfür die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vor. Sie bedarf insoweit der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Im Rahmen der Verordnung der Rechnungslegung der Kreditinstitute wird eine Minimalregelung für den Sparverkehr in § 21 Abs. 4 getroffen. Als Spareinlagen sind nur unbefristete Gelder auszuweisen, die vier Voraussetzungen erfüllen.

Die Verordnung sieht weitere Änderungen vor, die nicht der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedürfen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit nennenswerten zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise, insbesondere auf das allgemeine Preisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Gegen die Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/4876 — werden keine Bedenken erhoben.

Bonn, den 16. Juni 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Joachim Gres**	**Ludwig Stiegler**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Joachim Gres und Ludwig Stiegler

1. Die Erste Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute — Drucksache 12/4876 — ist gemäß § 92 der Geschäftsordnung — Drucksache 12/4947 Nr. 2.1 vom 13. Mai 1993 — an den Rechtsausschuß federführend und den Finanzausschuß mitberatend überwiesen worden.

   Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 77. Sitzung vom 28. Mai 1993 vorbehaltlich der Stellungnahme des Finanzausschusses beraten und einstimmig empfohlen, gegen die zu erlassende Verordnung keine Bedenken zu erheben.

   Der Finanzausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 1993 dem federführenden Rechtsausschuß empfohlen, die Annahme der Verordnung vorzuschlagen.

2. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und andere Vorschriften über Kreditinstitute vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211ff.) hebt in Artikel 1 Nr. 17 die Sparverkehrsvorschriften der §§ 21 bis 22 a des Kreditwesengesetzes zum 1. Juli 1993 auf. Um auch für die Zukunft Spareinlagen an geeigneter Stelle in einer Weise zu definieren, bei der ihr bisheriger besonderer Charakter gewahrt bleibt, sieht Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und andere Vorschriften über Kreditinstitute hierfür die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vor. Die Neuregelung wird von der Zustimmung des Deutschen Bundestages abhängig gemacht.

   Die in Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung der Bundesregierung (Drucksache 12/4876) vorgesehene Änderung von § 21 Abs. 4 RechKredV sieht nunmehr eine Minimalregelung zum Sparverkehr vor. Als Spareinlagen sind danach nur unbefristete Gelder auszuweisen, die vier Voraussetzungen erfüllen:

   — Sie sind durch Ausfertigung einer Urkunde als Spareinlage gekennzeichnet,

   — sie sind nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt,

   — sie werden von bestimmten Personenkreisen nicht angenommen und

   — sie weisen eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf.

   Die Sparbedingungen können jedoch in bezug auf die letzte Voraussetzung vorsehen, daß der Kunde über seine Einlagen bis zu einem bestimmten Betrag, der pro Sparkonto und Kalendermonat 3 000 DM nicht überschreiten darf, ohne Kündigung verfügen kann.

   Zur Begründung der Einzelheiten kann auf die Begründung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/4876, Seite 6f. — Bezug genommen werden.

   Die Verordnung der Bundesregierung (Drucksache 12/4876) sieht noch weitere Änderungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vor, die jedoch nicht der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedürfen.

   Der Rechtsausschuß erhebt gegen die Definition der Spareinlagen in Artikel 1 Nr. 4 einstimmig keine Bedenken.

Bonn, den 16. Juni 1993

Joachim Gres **Ludwig Stiegler**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333